

Antrag

der Abgeordneten Huonker, Jung (Düsseldorf), Kirschner, Rapp (Göppingen), Rappe (Hildesheim), Urbaniak, Weinhofer, Dr. Wieczorek, Dr. Apel, Duve, Frau Fuchs (Köln), Roth, Dr. Spöri, Meininghaus, Reimann, Sieler, Stahl (Kempen), Frau Traupe, Westphal, Wolfram (Recklinghausen), Würtz, Reuschenbach, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, zum Ausbau der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital unverzüglich, spätestens bis zum 31. Mai 1986, einen Gesetzentwurf über Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften (Tariffonds) nach folgenden Maßgaben vorzulegen:

- I. 1. Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften (Tariffonds) sind in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betriebene Unternehmen, deren satzungsmäßiger Zweck ausschließlich der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Anteilen und stillen Beteiligungen an inländischen Unternehmen nach dem Prinzip der Risikostreuung ist und deren Anteile insgesamt oder überwiegend aufgrund von Tarifverträgen auf dem Weg über eine gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz den Arbeitnehmern anzubieten und zu überlassen sind. Beteiligungen an ausländischen Unternehmen können sie nur insoweit erwerben, als diese selbst oder über Konzerngesellschaften durch inländische Tarifverträge gebunden sind.
2. Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften (Tariffonds) bedürfen der Anerkennung durch die obersten Landesbehörden.
3. Das Gesetz hat über das Aktiengesetz hinausgehende Regelungen im Hinblick auf die besonderen Interessen der Arbeitnehmer vorzusehen, insbesondere Anlegerschutzvorschriften und Anlagegrundsätze für die Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften, die dem Ziel, die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital der deutschen Wirtschaft durch überbetriebliche Beteiligungen auszubauen, Rechnung tragen, ferner Regelungen über die Zulässigkeit der Aufnahme von Krediten und Kapitalbeschaffung, über

die Voraussetzungen des Angebots der Aktien sowie über die Rechnungslegung und die öffentlich-rechtliche Aufsicht.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, die die Einschränkung von Mitwirkungsrechten der Aktionäre ebenso ausschließen wie Paketbildungen und die eine breite Streuung der Aktien gewährleisten.

- II. Die Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften werden in gleichem Ausmaß wie die Kapitalanlagegesellschaften (Investmentfonds) steuerlich begünstigt (z.B. Befreiung von der Gewerbe-, Vermögen- sowie Umsatzsteuer). Die Anteilseigner von Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften dürfen im Ergebnis nicht schlechter gestellt werden als Anteilseigner von Kapitalanlagegesellschaften.
- III. Für Anteile an Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften wird der Freibetrag des § 19a EStG von 300 DM auf 500 DM erhöht.

Bonn, den 29. Januar 1986

Huonker

Jung (Düsseldorf)

Kirschner

Rapp (Göppingen)

Rappe (Hildesheim)

Urbanik

Weinhofer

Dr. Wleczorek

Dr. Apel

Duve

Frau Fuchs (Köln)

Roth

Dr. Spöri

Meininghaus

Reimann

Sieler

Stahl (Kempen)

Frau Traupe

Westphal

Wolfram (Recklinghausen)

Würtz

Reuschenbach

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

1. Durch ein Arbeitnehmerbeteiligungsgesetz soll eine breite Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen der Wirtschaft ermöglicht werden. Die große Mehrzahl der Arbeitnehmer ist am Produktivkapital nicht beteiligt.

Die Überwindung der Arbeitslosigkeit und die ökologische Erneuerung unserer Industriegesellschaft erfordern eine Steigerung der Investitionstätigkeit, also eine stärkere Neubildung

von Produktivvermögen. Damit nicht – wie bisher – die Beteiligung am Produktivvermögen noch stärker sich auf ganz wenige konzentriert und die Ungleichheit der Vermögensverteilung noch weiter verstärkt wird, ist eine neue Politik zur Förderung der Bildung von Produktivvermögen in Arbeitnehmerhand notwendig.

Im 4. Vermögensbildungsgesetz fehlen zureichende überbetriebliche Beteiligungsformen, die für Tarifabschlüsse mit dem Ziel der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital geeignet sind und die der Vielgestaltigkeit der Unternehmensformen und Unternehmensgrößen Rechnung tragen. Deshalb wird keine Breitenwirkung erzielt.

Der von der Bundesregierung als „zweite Stufe“ der Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen im Herbst 1983 für diese Legislaturperiode angekündigte Gesetzentwurf steht noch immer aus.

2. Die betriebliche Vermögensbildung, wie sie in einer Reihe von Unternehmen praktiziert wird, ist in ihrer Wirkung sehr begrenzt geblieben. Betriebliche Modelle der Beteiligung am Produktivvermögen kumulieren die Arbeitsplatz- und Kapitalrisiken der Arbeitnehmer. Allein überbetriebliche Beteiligungsformen vermeiden diese Nachteile. Die Erfahrungen mit den bisherigen Gesetzen zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer belegen, daß diese Förderung erst dann Breitenwirkung erzielt, wenn entsprechende Tarifverträge abgeschlossen werden.
3. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (Drucksache 10/4551) vorgesehenen Kapitalsammelstellen kommen als sinnvolle und wirksame Form der überbetrieblichen Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital schon deshalb nicht in Betracht, weil diesen Gesellschaften der Erwerb börsennotierter Aktien grundsätzlich verboten sein soll. Überbetriebliche Beteiligung der Arbeitnehmer unter Ausschluß der indirekten Beteiligungsmöglichkeit an einer Vielzahl der größten, finanz- und ertragsstärksten Unternehmen kann für die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften nicht annehmbar sein. Auf der Grundlage des UBGG werden deshalb auch keine entsprechenden Tarifverträge zustande kommen.
4. Dies gilt auch für den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Förderung von Arbeitnehmerbeteiligungen am Produktivkapital (Drucksache 10/3955). Unbeschadet der insbesondere auch von der Bundesregierung gegen diesen Gesetzentwurf geltend gemachten schwerwiegenden Bedenken kommen die darin vorgesehenen Beteiligungssondervermögen als die indirekte Beteiligungsform deshalb nicht in Betracht, weil bei diesen Kapitalsammelstellen nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften jedweder Einfluß der beteiligten Arbeitnehmer auf das Management der Kapitalsammelstellen, auf die Anlagepolitik und auf das Ausschüttungsverhalten sowie alle anderen Mitbestimmungsrechte aus der Kapitalbeteiligung

gesetzlich zwingend ausgeschlossen sind. Deshalb sind auch auf dieser Grundlage Tarifverträge nicht zu erwarten.

5. a) Von gemeinsamen Einrichtungen gegründete Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften (Tariffonds) in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, denen der Erwerb aller Arten von Beteiligungen und damit eine angemessene Risikostreuung und Renditeaussicht möglich sein soll, bieten grundsätzlich für die beteiligten Arbeitnehmer größere Sicherheit als Beteiligungen am arbeitgebenden Unternehmen mit der Kumulation von Arbeitsplatz- und Vermögensrisiko. Sie unterliegen den Schutzvorschriften des Aktiengesetzes und den in dem „Gesetz über Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften“ vorzusehenden zusätzlichen Anlegerschutzvorschriften. Die beteiligten Arbeitnehmer haben alle Mitwirkungsrechte aus dem Aktiengesetz. Das Gesetz über Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften soll es den Tarifvertragsparteien ermöglichen, Tarifverträge über eine gemeinsame Einrichtung i. S. des § 4 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz abzuschließen, die mit ihr von Arbeitgeberseite aufzubringenden Mitteln eine oder mehrere Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften gründet und deren Aktien sie entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes den tarifgebundenen Arbeitnehmern überläßt. Tarifverträge über solche gemeinsame Einrichtungen können nach § 5 Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärt werden.

- b) Der geldwerte Vorteil aus der verbilligten oder kostenlosen Überlassung der Aktien durch die gemeinsame Einrichtung ist bei den Arbeitnehmern nach § 19a EStG steuerfrei; der Freibetrag soll für Aktien von Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften auf 500 DM erhöht werden.

Werden für den Kaufpreis der Aktien vermögenswirksame Leistungen eingesetzt, so sind diese nach dem 4. Vermögensbildungsgesetz zulagebegünstigt.

- c) Die Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaft berücksichtigt auch die Interessen mittelständischer Unternehmen. Denn die von ihnen an die gemeinsame Einrichtung abgeführten Mittel fließen an sie zurück, soweit die Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften Beteiligungen an diesen Unternehmen erwerben.
- d) Durch die Steuerbefreiung der Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften soll vermieden werden, daß die indirekte Beteiligung der Arbeitnehmer steuerlich ungünstiger ist als die direkte.
- e) Der Gesetzentwurf sollte die Organisation der Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften nicht in allen Einzelheiten regeln, sondern dies weitgehend der Gestaltungsfreiheit der Tarifvertragsparteien überlassen.